

Statuten von innovage.ch

Einleitung

Innovage hat zum Ziel, qualifizierte ältere Menschen, die sich für die Zivilgesellschaft und gemeinnützige Organisationen engagieren wollen, zu vernetzen. Diese Mitglieder der Netzwerke stellen ihre Arbeitskraft, ihre Lebenserfahrung und ihr Fachwissen der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung und verpflichten sich zur Einhaltung einer gemeinsamen und nachhaltigen Vision sowie zu einer entsprechenden Policy und Standards.

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen innovage.ch besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Artikel 2: Zweck

Der Verein unterstützt und koordiniert die Aktivitäten der regionalen Innovage-Netzwerke (im Folgenden Netzwerke). Er verfolgt zusammen mit den Netzwerken die Umsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Innovage Vision.

Artikel 3: Vereinsmitglieder

¹ Mitglieder des Vereins sind die Netzwerke. Andere juristische oder natürliche Personen können nicht Vereinsmitglied werden. Die Vereinsmitglieder werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen.

² Die Delegiertenversammlung kann Vereinsmitglieder bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins ausschliessen. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen beim zuständigen Gericht angefochten werden.

³ Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Zentralvorstand spätestens am 30. Juni vorliegen. Mit Austritt oder Ausschluss verliert das Vereinsmitglied – unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Vereinbarungen – alle Rechte, die mit der Marke Innovage verbunden sind.

⁴ Die Vereinsmitglieder stellen Anträge an die Vereinsorgane über ihre jeweiligen Delegierten.

Artikel 4: Organisation

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Zentralvorstand;
- c. das Zentralsekretariat;
- d. die Revisionsstelle.

Artikel 5: Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft die strategischen Entscheidungen.

² Sie besteht aus Aktivmitgliedern der Netzwerke. Diese stellen je

- einen Delegierten bis zu 20 Aktivmitgliedern,
- zwei Delegierte ab 21 Aktivmitgliedern.

³ Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist höchstens zwei Mal zulässig. Die Delegierten werden durch die Netzwerke gewählt jeweils Anfang des dritten Kalenderjahres nach Amtsantritt. Dieser erfolgt unmittelbar nach Ende der ordentlichen Delegiertenversammlung, welche den Abschluss des vorangehenden Geschäftsjahres genehmigt.

Das Wahlverfahren wird von den einzelnen Netzwerken selbst bestimmt.

⁴ Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Er kann sich durch einen vom Netzwerk gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

⁵ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen von Delegierten bzw. Stellvertretern. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium des Zentralvorstandes den Stichentscheid, mit Ausnahme bei Abnahme der Jahresrechnung.

⁶ Sie findet statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zwei Mal pro Jahr.

⁷ Sie wird vom Zentralvorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Angabe der Traktanden. Das Präsidium des Zentralvorstandes leitet die Versammlung und organisiert die Protokollführung.

⁸ Eine Delegiertenversammlung muss vom Zentralvorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Delegierten schriftlich verlangt wird.

⁹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- b Wahl der Revisoren;
- c Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- d Genehmigung von Mehrjahresplanung, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- e Festlegung der Jahresbeiträge der Netzwerke;
- f Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;

- g Änderung der Statuten;
- h Genehmigung von Abschluss, Änderung und Kündigung von Vereinbarungen mit Trägerschaften, Partnern und Sponsoren;
- i Lizenzierung und rechtlicher Schutz der Wortmarke Innovage und des Logos
- j Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
- k Behandlung von Themen, die ihr freiwillig vom Zentralvorstand vorgelegt werden;
- l Erledigung aller übrigen in den Statuten und der Geschäftsordnung genannten Aufgaben.

¹⁰ Anträge der Delegierten zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidium des Zentralvorstandes spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

Artikel 6: Zentralvorstand

¹ Dem Zentralvorstand obliegt die operative Führung des Vereins. Er vollzieht die Entscheidungen der Delegiertenversammlung.

² Er besteht aus 3 – 5 Personen, die Aktivmitglieder eines Netzwerkes sein müssen und nicht gleichzeitig Delegierte sein können. Bei der Zusammensetzung soll auf die sprachliche Ausgewogenheit Rücksicht genommen werden.

³ Er wird durch die Delegiertenversammlung gewählt, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Näheres zu seiner Organisation bestimmt die Geschäftsordnung.

⁵ Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

⁶ Er führt den Verein unter Umsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Innovage Vision sowie der Zusammenarbeitsvereinbarung mit MGB und der Fördervereinbarungen. Er trägt der sprachlichen Ausgewogenheit Rechnung.

⁷ Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben:

- a Wahl des/der Mitarbeitenden des Zentralsekretariats und Festlegung von dessen Arbeitsort;
- b Führung des Zentralsekretariats;
- c Einsetzung und Führung von Fachgruppen;
- d Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlungen;
- e Erstellung und Nachführung der Strategie- und Finanzplanung;
- f Leitung des Finanz- und Rechnungswesens;
- g Erstellung des Geschäftsberichtes;
- h Mittelbeschaffung;
- i Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation;
- j Pflege der Marke Innovage und Sicherstellung eines einheitlichen Auftretts;
- k Organisation der Jahrestagung;

- l Erarbeitung von Standards und Richtlinien für Einführung und Weiterbildung neuer Netzwerk-Mitglieder;
- m Definition und Umsetzung der Qualitätssicherung;
- n Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen und Behörden;
- o Umsetzung und Weiterentwicklung der Innovage Vision und Richtlinien;
- p Unterstützung des Aufbaus neuer Netzwerke und Förderung von Zusammenarbeit und Austausch unter den Netzwerken;
- q Abschluss von Vereinbarungen mit den Netzwerken, Überwachung deren Einhaltung und nötigenfalls Ergreifen von Sanktionen;
- r Übernahme aller Aufgaben, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist;

Artikel 7: Zentralsekretariat

Der Verein betreibt ein Zentralsekretariat. Organisation und Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 8: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9: Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung und erstattet einen schriftlichen Bericht.

² Sie besteht aus zwei Personen, die Aktivmitglieder von verschiedenen Netzwerken sein müssen.

Artikel 10: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Netzwerke;
- b) Förderbeiträgen von Dritten;
- c) Spenden und weiteren Zuwendungen.

Artikel 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 12: Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur nach schriftlich angekündigtem Antrag und nach Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung MGB von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist die schriftliche Zustimmungserklärung von $\frac{3}{4}$ der Netzwerke erforderlich.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 13: Übergangsbestimmung

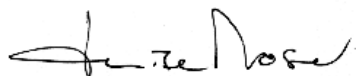
¹ Die vorliegenden Statuten treten am 21. April 2015 in Kraft.

² Die erste Wahl der Delegierten ist durch die Netzwerke bis Ende März 2015 durchzuführen für eine erste Amtsdauer bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2017.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2010
Geändert an den Vereinsversammlungen vom 12. August und 18. November 2013
Geändert an der Vereinsversammlung vom 3. März 2015

Für die Vereinsversammlung

Die Vorsitzende:



Denise Moser

Basel, den 22.03.2015

Ein Mitglied der Geschäftsleitung:



Jakob Lerch

Pany, den 25.03.2015